



Landratsamt Rosenheim · Postfach 12 04 55 · 83064 Rosenheim

Gemeinde Edling
Frau Sturm

über Fach



Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	19.12.2014
Unser Zeichen	V/3-1402-1/Har
(bitte bei Antwort angeben)	
Sachbearbeiter/in	Frau Harbeck
Zimmer-Nr.	Z 6
Telefondurchwahl	08031 392-5302
Fax	08031 392 9081
E-Mail	gri.harbeck@lra-rosenheim.de
Datum	18.02.2015

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO);
Ihr Antrag auf Versetzung des Ortsschildes und einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Zuge
der Kreisstraße RO 34 bei Hochhaus, Gemeinde Edling**

Sehr geehrter Frau Sturm,

die von der Gemeinde Edling beantragte Versetzung des Ortsschildes und der Geschwindigkeitsreduzierung im Verlauf der Kreisstraße RO 34 bei Hochhaus, Gemeinde Edling wurde vom Landratsamt Rosenheim – Untere Verkehrsbehörde – im Benehmen mit dem Straßenbaustraßensträger sowie der Polizeiinspektion Wasserburg geprüft.

Es liegt in dem von Ihnen beschriebenen Bereich im Zuge der Kreisstraße RO 14 keine geschlossene Bebauung vor. Eine Versetzung der Ortstafel hätte nur zur Folge, dass die Kraftfahrer dort die innerörtliche Geschwindigkeit von 50 km/h nicht einhalten würden, da die örtliche Situation dem Verkehrsteilnehmer in keiner Weise den Eindruck einer geschlossenen Bebauung vermittelt. Die verkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die Versetzung der Ortstafel liegen nach Auffassung der beteiligten Fachbehörden nicht vor.

Das Unfallgeschehen ist zwischen der Einmündung Hochhaus und der Eisenbahnüberführung nicht auffällig. Es haben sich auf diesem Streckenabschnitt auch keinerlei Unfälle ereignet, die eine Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen würden.

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen sind, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Durch diese gesetzliche Regelung soll die Eigenverantwortlichkeit der Verkehrsteilnehmer gefördert und einer unerwünschten Abwertung von zu vielen Verkehrszeichen entgegengewirkt werden.

Das allgemeine Geschwindigkeitsverhalten der Kraftfahrer ist bereits in § 3 der StVO gesetzlich geregelt. Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er sein Fahrzeug ständig beherrscht. Er hat seine Geschwindigkeit insbesondere den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen sowie seinen persönlichen Fähigkeiten und den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Nach Überprüfung des Sachverhalts sind alle beteiligten Fachbehörden zu dem Entschluss gekommen, dass keine besonderen Gründe nach § 45 Abs. 9 Satz 1 StVO vorliegen, um eine Geschwindigkeitsbegrenzung anzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen

Harbeck